

10. März 1960

G e s e t z v o m 1959,

mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich
abgeändert wird (4.Novelle zur Gemeindebeamten-
dienstordnung).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtendienstordnung, LGBL.Nr.35/1948, in der Fassung der Gesetze vom 30.Juni 1950, LGBL.Nr.42, vom 10.Februar 1955, LGBL.Nr.10, und vom 16.Oktober 1958, LGBL.Nr.354, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs.2 hat in lit.f letzte Zeile nach dem Beistrich das Wort "und" zu entfallen und ist in lit.g der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.
2. Dem § 5 Abs.2 wird die folgende Bestimmung als lit.h neu angefügt:
"h) daß er sich verpflichtet, die Weiterversicherung gemäß § 16 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL.Nr.189/1955, innerhalb der dort festgesetzten Frist nach Aufnahme als Gemeindebeamter geltend zu machen und aufrechtzuerhalten, sofern nicht eine Krankenfürsorge im Sinne des § 44 Abs.1 dieses Gesetzes sichergestellt oder gewährleistet ist. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung ist beim Bürgermeister abzugeben."
- 2a. Im § 10 Abs.2 lit.a) wird als lit.ff) angefügt:
"ff) zu einem ausländischen öffentlichen Dienstgeber;"
3. Im § 10a hat die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen und lit.e zu lauten:
"e) Zeiträume, für die dem Gemeindebeamten aus einem im § 10 Abs.2 lit.a bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe-(Versorgungs)genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die angerechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Gemeinde verzichtet wird."

4. Im § 10c Abs.1 zweiter Satz sind die Worte "der Bestimmungen des § 14" durch die Worte "der Bestimmungen der §§ 13 und 15" zu ersetzen.
5. § 14 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:
"(1) Vor jeder Vorrückung, Zeitvorrückung oder Ernennung ist der Gemeindebeamte zu beschreiben."
6. § 14 Abs.1 vorletzter Satz hat zu lauten:
"Die Beschreibung ist am Schlusse in eine durchschnittliche Gesamtbeurteilung mit den Abstufungen "Ausgezeichnet", "Sehr gut", "Gut", "Minder entsprechend" und "Nicht entsprechend" zusammenzufassen."
7. § 14 Abs.5 hat zu lauten:
"(5) Die durchschnittliche Gesamtbeurteilung ist dem Gemeindebeamten durch Bescheid bekanntzugeben. Im Falle einer Gesamtbeurteilung als "Minder entsprechend" oder "Nicht entsprechend" sind die damit verbundenen oder vom Bürgermeister auf Grund derselben nach Abs.3 verfügten Rechtsfolgen in den Bescheid aufzunehmen."
8. § 21 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der Gemeindebeamte für sich und seine Angehörigen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, alle mit dem Dienstverhältnis verbundenen Rechte; insbesondere das Recht auf Dienstbezüge und Ruhe- und Versorgungsgenüsse."
9. Im § 29 Abs.1 ist die Zahl "48" durch die Zahl "45" zu ersetzen.
10. Im § 43 Abs.1 sind die Worte "den österreichischen Staat" durch die Worte "die Republik Österreich" zu ersetzen.
11. § 44 hat zu lauten:

"Krankenfürsorge.

§ 44.

(1) Die Gemeinde hat für alle Gemeindebeamten die Krankenversicherung bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sicherzustellen, sofern nicht durch besondere Einrichtungen der Gemeinde wenigstens jener Krankenversicherungsschutz gewährleistet wird, der für die Bundesbeamten vorgesehen ist; der von den Gemeindebeamten in diesem Falle zu leistende Beitragssatz darf jedoch den von den Bundesbeamten zu leistenden Beitragssatz nur um höchstens 0,2 v.H. übersteigen.

(2) Die Gemeinden haben jenen Gemeindebeamten, die gemäß § 5 Abs.2 lit.h zur Weiterversicherung nach § 16 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bei dem für sie bis zur Aufnahme als Gemeindebeamter zuständig gewesenen Krankenversicherungsträger verhalten sind, die Hälfte des Beitrages zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung zu ersetzen."

12. § 46 hat zu lauten:

"Dauernder Ruhestand.

§ 46.

(1) Der Gemeindebeamte tritt mit Ablauf des Jahres, in welchem er das 65.Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand.

(2) Der Gemeindebeamte wird in den dauernden Ruhestand versetzt:

a) durch Gemeinderatsbeschluß:

aa) über Ansuchen des Gemeindebeamten, dem entsprochen werden muß, wenn ein Anspruch gemäß § 50 vorliegt,

bb) von Amts wegen unter den Voraussetzungen des § 51 und des § 53 Abs.2,

b) ohne Gemeinderatsbeschluß:

aa) durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis nach § 96,

bb) durch eine rechtskräftige Verfügung des Bürgermeisters nach § 14 Abs.3."

13. § 47 Abs.1 hat zu beginnen:

"(1) Der Gemeindebeamte des Ruhestandes hat"

13a. § 48 Abs.3 letzter Satz entfällt.

14. § 49 Abs.1 lit.b hat bis zum 1. Strichpunkt zu lauten:

"b) die Steigerungsquote, soferne dem Gemeindebeamten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Vorrückung oder Zeitvorrückung offen gestanden wäre;"

14a. § 49 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Bemessung des Ruhegenusses sind der zuletzt bezogene Gehalt und die für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen zugrunde zu legen. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78,3 v.H., ab 1.Jänner 1961 79 v.H. und ab 1.Jänner 1962 80 v.H. dieser anrechenbaren Bezüge."

15. Im § 51 haben im Abs.1 die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs.2 zur Gänze zu entfallen.

15a. Nach dem § 51 wird als § 51a eingefügt:

"Zusätzliche Bestimmungen über die
Versetzung in den Ruhestand.

§ 51 a.

- (1) Gemeindebeamte, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch keinen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzen, können auf ihr Ansuchen wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand im Sinne des § 52 versetzt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 53 Abs.2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des Abs.1 an Stelle der dreijährigen im zeitlichen Ruhestand verbrachten Zeit, eine solche von fünf Jahren tritt.
- (3) Der im zeitlichen Ruhestand befindliche Gemeindebeamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme zu melden."

16. Die Überschrift zu § 52 hat zu lauten:

"Zeitlicher Ruhestand."

16a. § 52 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Während des zeitlichen Ruhestandes in den Fällen der Abs.1 und 3 erhält der Gemeindebeamte die Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses. Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses in den Fällen des § 51 a bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren, in den übrigen Fällen bis zum Höchstausmaß von drei Jahren anlässlich des Wiederantrittes des Dienstes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand anzurechnen."

17. Im § 53 Abs.2 hat der Klammerausdruck "(§ 51, Absatz 2)" zu entfallen.

18. § 54 b hat zu entfallen.

19. Dem § 55 wird die folgende Bestimmung als Abs.3 neu angefügt:

"(3) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat auch den Verlust des Anspruches auf Hinterbliebenenbezüge zur Folge. Die Anweisung der Hinterbliebenenbezüge ist mit dem nächstfolgenden Monatsersten einzustellen."

20. § 57 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des § 54 gelten sinngemäß für die Bemessung der Witwenpension, wenn die Witwe innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Gemeindebeamten darum ansucht."

21. Im § 57a Abs.2 hat es an Stelle des letzten Satzes zu lauten:

"In letzteren Fällen ist die Witwenpension auf die Zeit beschränkt, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt gilt; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35.Lebensjahr, so kann ihr die Witwenpension auf ihren Antrag vom Gemeinderat belassen werden."

22. § 58 hat zu lauten:

"Stillegung der Witwenpension.

§ 58.

(1) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund ihres Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v.H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Gemeindebeamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn dies für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, oder einem Betrag von 1100 S monatlich zurückbleibt.

(2) Für die Anwendung des Abs.1 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten jede Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet."

22a. Nach § 61 werden als §§ 61a, 61b, 61c, 61d, 61e und 61f eingefügt:

"Ergänzungszulagen zu Ruhe(Versorgungs)bezügen.

§ 61 a.

(1) Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)bezügen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, deren monatliches Gesamteinkommen nicht die Höhe des Mindestsatzes (§ 61c) erreicht, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ergänzungszulage zum Ruhe(Versorgungs)bezug in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

(2) Bei Bemessung der den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)bezügen gebührenden Sonderzahlungen gilt die Ergänzungszulage als Zulage zum Ruhe(Versorgungs)genuß im Sinne des § 10 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958.

(3) Die Ergänzungszulage gebührt auch dann, wenn der Ruhe(Versorgungs)genuß vor dem 1. Jänner 1956 angefallen ist.

Monatliches Gesamteinkommen.

§ 61 b.

(1) Unter dem monatlichen Gesamteinkommen im Sinne des § 61 a ist der Ruhe(Versorgungs)bezug zuzüglich allfälliger weiterer Einkünfte sowie der weiteren Einkünfte der bei der Ermittlung des erhöhten Mindestsatzes nach § 61c zu berücksichtigenden Personen zu verstehen. Die weiteren Einkünfte eines Kindes, das nach § 61c lit. a oder b bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, sind jedoch, soweit sie den monatlichen Betrag von 200 S übersteigen, bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens außer Betracht zu lassen.

(2) Als weitere Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte mit der Maßgabe, daß bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit in jedem Falle der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist; Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge, ferner die den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen oder diesen gleichgestellten Personen auf Grund der bestehenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen geleisteten Entschädigungen sowie die den Opfern des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften geleisteten Renten und Entschädigungen für entstandene Haft und Gerichtskosten werden hiebei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt. Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, sowie Sonderzahlungen, die zum Ruhe(Versorgungs)bezug gebühren, sind nicht als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 anzusehen.

Mindestsatz.

§ 61 c.

Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhebezuges 600 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs.4 der Gemeindebeamteneinkaltsordnung 1958 gebührt oder gebühren würde, um 225 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsbezuges 600 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S und
- c) bei einem Waisenversorgungsbezug 225 S für jedes Kind; dieser Mindestsatz erhöht sich, falls beide Elternteile verstorben sind, um 112.50 S.

§ 61 d.

(1) Der Ehefrau, die selbst einen Ruhebezug bezieht, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte des Ehemannes nach § 5 Abs.1 und 2 erster Satz des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr.51/1955, der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden, ferner dann nicht, wenn die Ehefrau bei der Berechnung des Mindestsatzes gemäß § 61c lit.a zu berücksichtigen ist. Die Ergänzungszulage gebührt auch Empfängern von Waisenversorgungsbezügen nicht, wenn sie bei der Berechnung des Mindestsatzes nach § 61c lit.a oder b zu berücksichtigen sind.

(2) Fällt ein Ruhe(Versorgungs)bezug zum gleichen Zeitpunkte an wie eine Rente aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt eine Ergänzungszulage nach diesem Gesetz dann nicht, wenn der Ruhe(Versorgungs)bezug niedriger ist als die Rente.

Gewährung der Ergänzungszulage.

§ 61 e.

(1) Die Ergänzungszulage wird auf Antrag, der vom Empfänger des Ruhe(Versorgungs)bezuges an die Gemeinde zu richten ist, gewährt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen von dem der Einbringung des Antrages

nächstfolgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tage an.

(3) Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1960 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen für die Ergänzungszulage zutreffen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1960 an. Die Versäumnis der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden.

Änderung des Gesamteinkommens.

§ 61 f.

Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die eine Ergänzungszulage erhalten, haben jede Änderung in der Höhe ihres Gesamteinkommens, die eine Verminderung oder Einstellung der Ergänzungszulage zur Folge hat, binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung, wenn sie aber nachweisen, daß sie von dieser Änderung erst später Kenntnis erlangt haben, binnen einem Monat nach Kenntnis der Gemeinde zu melden."

23. § 65 Abs.3 hat zu entfallen.

23a. § 67 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 v.H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 5 v.H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung."

24. § 182 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Über alle aus einem Dienstverhältnis auf Grund dieses Gesetzes und der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 sich ergebenden Ansprüche der Gemeindebeamten oder deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gegen die Gemeinde entscheidet der Bürgermeister (Magistrat), wenn jedoch die Entscheidung im freien Ermessen liegt, so entscheidet - sofern dieses Gesetz oder die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen - der Gemeinderat. Gegen die Entscheidung